

Der neue § 4a SGB VIII - Stärkung der Mitbestimmung oder Symbolpolitik?

- **Begriffsbestimmung und rechtliche Einordnung**
- **Aufgaben der Jugendämter mit Blick auf**
 - Notwendige Rahmenbedingungen und strukturelle Verankerung
 - Neubesetzung der Gremien (Kommunalwahl 2024)
- **§ 4a SGB VIII und Familienbildung**

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Auf § 4a SGB VIII verweisen folgende Vorschriften:

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

Auf § 4a SGB VIII verweisen folgende Vorschriften:

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. **Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.**

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Selbstvertretung bedeutet

- dass Leistungsempfänger*innen von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sich selbst vertreten oder
 - durch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen vertreten werden
- und
- sie ihre Interessen nicht durch Haupt- oder Ehrenamtliche vertreten lassen, die nicht selbst Leistungsempfänger*innen sind oder waren

Beispiele:

- Selbsthilfeorganisationen, z.B. „Careleaver“
Junge Menschen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Pflegefamilien, die sich selbst auf dem Weg in die Selbständigkeit unterstützen
- Interessenvertretungen, z.B. von Eltern oder Pflegeeltern, die sich
 - im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder
 - im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene vertreten oder sich in der Selbsthilfe engagieren.



§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

die sich nicht nur vorübergehend zusammengeschlossen haben

Beispiele:

- auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse
- aber auch projektartig auf ein gewisses Ziel ausgerichtete Zusammenschlüsse, die sich nach Zielerreichung wieder auflösen

<->

- Spontan erfolgte Treffen

Organisationsgrad

- Halbwegs festgelegte und nach außen erkennbare Organisation (Ansprechpersonen)
- vereinbarte bzw. abgestimmte Mitverantwortung zu bestimmten Themen im Gemeinwesen

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

- Abs. 2 verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kooperation mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen.
- Beispiele:
 - Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder
 - innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung bei diese betreffenden Angelegenheiten
- Außerdem sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass „die etablierten“ bzw. „bisher üblichen“ Träger der freien Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen partnerschaftlich zusammenarbeiten



§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

(3) Die öffentliche Jugendhilfe **soll** die selbstorganisierten Zusammenschlüsse **nach Maßgabe dieses Buches anregen** und **fördern**.

- Soll-Vorschrift
- „nach Maßgabe dieses Buches“
- Voraussetzungen für Förderungen, insb. § 74 SGB VIII müssen also trotzdem gegeben sein!
- Bei Jugendorganisationen und ihrer Zusammenschlüsse besteht eine spezielle Förderverpflichtung, da § 12 SGB VIII Ist-Vorschrift -> §§ 74, 75 SGB VIII
- § 12 SGB VIII (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- § 74 SGB VIII (fachl. Voraussetzungen, Qualitätsentwicklung, Eigenleistung, Gemeinnützigkeit, i.d.R. Anerkennung nach §75 SGB VIII, u.a.)

- Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz ist zu beachten



Anstehende Aufgaben:

- Förderinstrumente entwickeln
- Satzung Jugendamt anpassen

- Sich informieren:
 - Welche selbstorganisierten Gruppen nach §4a SGB VIII gibt es?

- Die Gruppen nach §4a informieren
 - Fördermöglichkeiten
 - Vertretungsrechte

Anstehende Aufgaben:

- Förderinstrumente entwickeln
- Satzung anpassen

Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss (Beispiel Düsseldorf)

[...]

§5 Beratende Mitglieder

[...]

(2) Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der Vertretungen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf 3 festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei mehr als drei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgeschlagenen die 3 Mitglieder. Dabei soll die Pluralität und Interessenslagen der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.



Beispiel Dresden:

Organisation

- **Konstant:** seit mindestens zwölf Monaten nachweislich aktiv (alternativ analog § 75 SGB VIII: drei Jahre)
- **Unabhängig:** strukturelle und inhaltliche Unabhängigkeit von Leistungserbringern nach SGB VIII
- **Benennbar:** Name der Organisation
- **Adressierbar:** Adresse, E Mail und Telefonnummer bekannt, verbindliche Ansprechpersonen
- **Zusammenfassend:** nicht nur für eine einzelne Einrichtung oder auf singuläres/lokal begrenztes Thema ausgerichtet
- **Zielgerichtet:** s. u.

Ziel

- Verantwortungsübernahme für bestimmte Themen
 - zielgerichtet
- eigene Betroffenheit/Interessenvertretung
 - Förderung und Partizipation von Adressat*innen
 - zivilgesellschaftliches Engagement
 - Selbstvertretung im Kontext der Kinder und Jugendhilfe (auch im Kontext Behinderung/Selbsthilfeorganisationen)
- größerer Kontext als z. B. eine Einrichtungsververtretung



Jugendverbände

- in Dresden gut berücksichtigt über Dachverbände sowie in AG Struktur nach § 78 SGB VIII und Jugendhilfeausschuss
 - über § 12 SGB VIII
 - Vertretungs- und Beteiligungsstrukturen sind vorhanden
- keine Berücksichtigung im Kontext § 4a SGB VIII
- ebenso: Parteijugendorganisationen



Anstehende Aufgaben:

- Förderinstrumente entwickeln
- Satzung anpassen
- Sich informieren:
 - Welche selbstorganisierten Gruppen nach §4a SGB VIII gibt es?



Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (LSA 1996)

3.2.8. Mitwirkung der Kinder/Jugendlichen

[...]

Jede Einrichtung schafft institutionalisierte Mitsprache- und Mitwirkungsorgane, um eine Mitbestimmung von Kindern/Jugendlichen in geeignetem Umfang zu ermöglichen. Die Mitglieder dieser Organe werden von den in der Einrichtung lebenden Kindern und Jugendlichen durch Wahl ermittelt. Arbeitsweise und Entscheidungsräume solcher Organe werden an den Erfordernissen der Einrichtung und den Wünschen und Vorstellungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.

§45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

[...]

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, **geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

2021 in etwa 40% der Einrichtungen bundesweit Selbstvertretung vorhanden

Anstehende Aufgaben:

- Förderinstrumente entwickeln
- Satzung anpassen
- Sich informieren:
 - Welche selbstorganisierten Gruppen nach §4a SGB VIII gibt es?
- Die Gruppen nach §4a informieren
 - Fördermöglichkeiten
 - Vertretungsrechte

Um welche Gruppen kann es im Zusammenhang mit Familienbildung gehen?

- Selbsthilfegruppen (Eltern zu bestimmten Themen)
 - Z.B. in Familienzentren
- Pflegeeltern
- ...



Vielen Dank Ihre Aufmerksamkeit!